

***Ökologische Ausgleichs-
und Ersatzmassnahmen
in Kiesgruben***

Arbeitshilfe

05/2016

An wen richtet sich diese Arbeitshilfe?

Diese Arbeitshilfe richtet sich an Eigentümer und Betreiber von Kiesgruben, Grundeigentümer, Einwohnergemeinden, Planungsbüros sowie an die betroffenen kantonalen Fachstellen und weitere Fachinstitutionen.

Kontakt

Amt für Raumplanung des Kantons Solothurn

Abteilung Natur und Landschaft

Telefon: 032 627 25 61

Email: arp@bd.so.ch

Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn

Telefon: 032 627 25 02

Email: alw.info@vd.so.ch

Amt für Umwelt des Kantons Solothurn

Telefon: 032 627 24 47

Email: afu@bd.so.ch

Amt für Wald, Jagd und Fischerei des Kantons Solothurn

Telefon: 032 627 23 41

Email: awjf@vd.so.ch

Solothurnischer Verband Kies Steine Erden (SKS)

Telefon: 062 398 26 46

Email: info@sks-so.ch

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage und Zielsetzung	4
2	Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen	4
2.1	Ausgleichsmassnahmen	4
2.2	Ersatzmassnahmen	4
2.2.1	Ersatz für bestehende schützenswerte Lebensräume	5
2.2.2	Ersatz für neu entstandene schützenswerte Lebensräume (Wanderbiotope)	5
3	Rechtliche Grundlagen	5
3.1	Ausgleichsmassnahmen	5
3.1.1	Bund	5
3.1.2	Kanton Solothurn	5
3.2	Ersatzmassnahmen	6
3.2.1	Bund	6
3.2.2	Kanton Solothurn	6
4	Bemessung, Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen	6
4.1	Bemessung, Planung und Umsetzung von Ausgleichsmassnahmen (Wanderbiotope)	7
4.2	Bemessung, Planung und Umsetzung von Ersatzmassnahmen bei Betriebsabschluss.....	9
4.2.1	Ersatzmassnahmen für neu entstandene schützenswerte Lebensräume (Wanderbiotope)	9
4.2.2	Ersatzmassnahmen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters oder Abbaugebiets	9
4.2.3	Ersatzmassnahmen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters oder Abbaugebiets	10
4.2.4	Hinweise für Umsetzung, Unterhalt und Nachsorge	10
4.2.5	Langfristiger Erhalt	11

Anhang 1: Gesetze, Leitfäden, Vollzugshilfen und Literatur

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Der Bedarf an Primärkies für den Hoch- und Tiefbau beträgt im Kanton Solothurn ca. 850'000 m³ pro Jahr. Dank dem Abbaukonzept des Kantons Solothurn, kann dieser Bedarf fast vollständig durch Eigenversorgung sichergestellt werden. Aus wirtschaftlicher wie ökologischer Sicht hat der Kanton ein Interesse an einer weiteren Gewährleistung der langfristigen dezentralen Eigenversorgung mit Kies.

Trotz der grossen Eingriffe in die Natur und die Landschaft schaffen **Kiesgruben** meist temporär - während der Betriebsphase - wichtige ökologische Nischen und schützenswerte Lebensräume. Sie haben als Ersatz für ursprüngliche natürliche Auenlandschaften eine grosse ökologische Bedeutung. Mit dem Abbau neu geschaffene Naturwerte gilt es während und nach dem Kiesabbau zu erhalten und allenfalls zu unterhalten. Für den Erhalt der während des Abbaus neu entstandenen schützenswerten Lebensräume und deren Lebensgemeinschaften gilt es, entsprechende Grundsätze und Kriterien gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung in einer Arbeitshilfe festzuhalten. Dieses Instrument soll zu einer einheitlichen und transparenten Umsetzung beitragen.

2 Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sieht bei Eingriffen in die Natur zwei unterschiedliche Arten von Massnahmen vor. Einerseits handelt es sich dabei um **Ausgleichsmassnahmen** und andererseits um **Ersatzmassnahmen**. Im Folgenden werden die beiden Begriffe und deren Bedeutung im Zusammenhang mit Kiesabbauvorhaben erläutert. Die rechtlichen Grundlagen dazu sind im Kap. 3 aufgeführt.

2.1 Ausgleichsmassnahmen

Der Begriff „**Ausgleich**“ als Oberbegriff wird gemäss BUWAL Leitfaden Nr. 11 in der Literatur und Praxis uneinheitlich verwendet und führt aus diesem Grund oft zu Unklarheiten. Gemäss Bundesgesetzgebung haben die Kantone als Kompensation für intensiv genutzte Gebiete für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Dazu besteht auch unabhängig von einem konkreten technischen Eingriff eine allgemeine Pflicht.

Grubenbetreiber realisieren während der Abbautätigkeit laufend und freiwillig begleitende ökologische Ausgleichsmassnahmen auf ihren offenen Grubenflächen. So schaffen sie während der gesamten Betriebsphase funktionsfähige, auf bestimmte Zielarten ausgerichtete sogenannte **Wanderbiotope** und es entstehen neue wertvolle und schützenswerte Lebensräume und somit ein bedeutender Mehrwert für die Natur.

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe werden einheitliche Rahmenbedingungen für die Anerkennung und Weiterführung der von den Grubenbetreibern geleisteten begleitenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen geschaffen.

2.2 Ersatzmassnahmen

Die Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch den Kiesabbau erfordert angemessene **ökologische Ersatzmassnahmen** (vgl. Kap. 3.2). Die Forderung nach ökologischem Ersatz kann in zwei Fällen begründet werden:

2.2.1 Ersatz für bestehende schützenswerte Lebensräume

Enthält eine neu für den Kiesabbau beanspruchte Fläche schützwürdige Lebensräume, sind die dabei verloren gehenden Werte angemessen zu ersetzen. Diese können in Art, Funktion und Umfang 1:1 am Ort des Eingriffs ersetzt werden (= Wiederherstellung) oder an einem anderen Ort. Die Planung und Umsetzung dieser Ersatzmassnahmen liegt in der Zuständigkeit der Unternehmung, die Behörde prüft deren Angemessenheit im Gestaltungsplan- oder Etappenfreigabeverfahren. Der Ersatz schützwürdiger Lebensräume ist in der Bundesgesetzgebung geregelt (vgl. Kap. 3.2.1) und wird in der vorliegenden Vollzugshilfe nicht näher beleuchtet.

2.2.2 Ersatz für neu entstandene schützenswerte Lebensräume (Wanderbiotope)

Bei der Wiederherstellung, Rekultivierung und Endgestaltung einer Kiesgrube gehen die während der Abbauphase geschaffenen Wanderbiotope und spontan entstandenen ökologischen Nischen in der Regel ganz oder teilweise verloren. Wird der Abbau in einer Kiesgrube definitiv und ohne zeitnahe und direkt angrenzende Erweiterung abgeschlossen, ist das Fortbestehen der Wanderbiotope und damit der Zielarten gefährdet. Falls nicht schon vorgängig bleibende schützenswerte Ersatzlebensräume geschaffen worden sind, sind gemäss der Natur- und Heimatschutzverordnung des Kantons Solothurn Massnahmen für den Erhalt der durch die Endgestaltung verloren gehenden schützenswerten Lebensräume zu treffen (vgl. Kap. 3.2.2). Diese stehen jedoch oft im Konflikt mit privatrechtlichen Verträgen betreffend Wiederherstellungspflicht.

Das Vorgehen zur Bemessung und Planung solcher Ersatzmassnahmen sowie die Zuständigkeiten sind bisher nicht explizit geregelt. Mit vorliegender Arbeitshilfe sollen nun transparente und einheitliche Rahmenbedingungen dafür festgelegt werden (vgl. Kap. 4.2).

3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Ausgleichsmassnahmen

3.1.1 Bund

Der Bund regelt den Schutz von Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG-CH [5]). Art. 18b Abs. 2 NHG-CH verlangt, dass die Kantone in intensiv genutzten Gebieten innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebiets für ökologischen Ausgleich mit naturnaher oder standortgemässer Vegetation sorgen (bspw. mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockung), auch unabhängig von einem konkreten Bauvorhaben.

3.1.2 Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn regelt den ökologischen Ausgleich für intensive Nutzungen gem. Art. 18b Abs. 2 NHG-CH im Planungs- und Baugesetz (PBG [1]). § 119 Abs. 2 des PBG bezweckt Massnahmen des Naturschutzes, u.a. den Schutz von Pflanzen und Tieren sowie ihres natürlichen Lebensraums. In intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen bestehen sie, auch projektunabhängig, in einem ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockung oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

Nach § 18 Abs. 3 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (Stand: 1. Januar 2010; BGS 435.141) sind „bei der Gestaltung des Geländes von Kiesgruben und Steinbrüchen angemessene ökologische Ersatzmassnahmen und Massnahmen des ökologischen Ausgleichs zu schaffen und langfristig sicherzustellen.“

3.2 Ersatzmassnahmen

3.2.1 Bund

Nach Art. 18 Abs. 1 NHG-CH ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) entgegenzuwirken. Explizit geschützte Lebensräume sind in Art. 18 Abs. 1^{bis} festgelegt. Diese werden durch die im Anhang zur Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV-CH) als schützenswert bezeichneten Lebensraumtypen ergänzt. Es ist aber möglich, dass trotz dem grossen Schutzinteresse Projekte realisiert werden müssen, deren Auswirkungen diese Lebensräume beeinträchtigen. In diesem Fall hat nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG-CH der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen.

3.2.2 Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn regelt den ökologischen Ausgleich und Ersatz nach Art. 18 Abs. 1 NHG-CH in der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV-SO [3]; vgl. Kap. 3.1.2). In der kantonalen Abbauplanung [15] wurde Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG-CH bereits berücksichtigt. Es wurde insbesondere sichergestellt, dass bei zukünftigen Abbauvorhaben möglichst keine schutzwürdigen Lebensräume (nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHV-CH) tangiert werden.

4 Bemessung, Planung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sollen in ihrer Gesamtheit an die Umgebung angepasst und angemessen sein. Art und Umfang der erforderlichen Massnahmen sollen in enger Zusammenarbeit zwischen Unternehmung, kantonalen Fachstellen und Grundeigentümern abgesprochen werden. Dies soll im Planungsprozess so früh als möglich erfolgen.

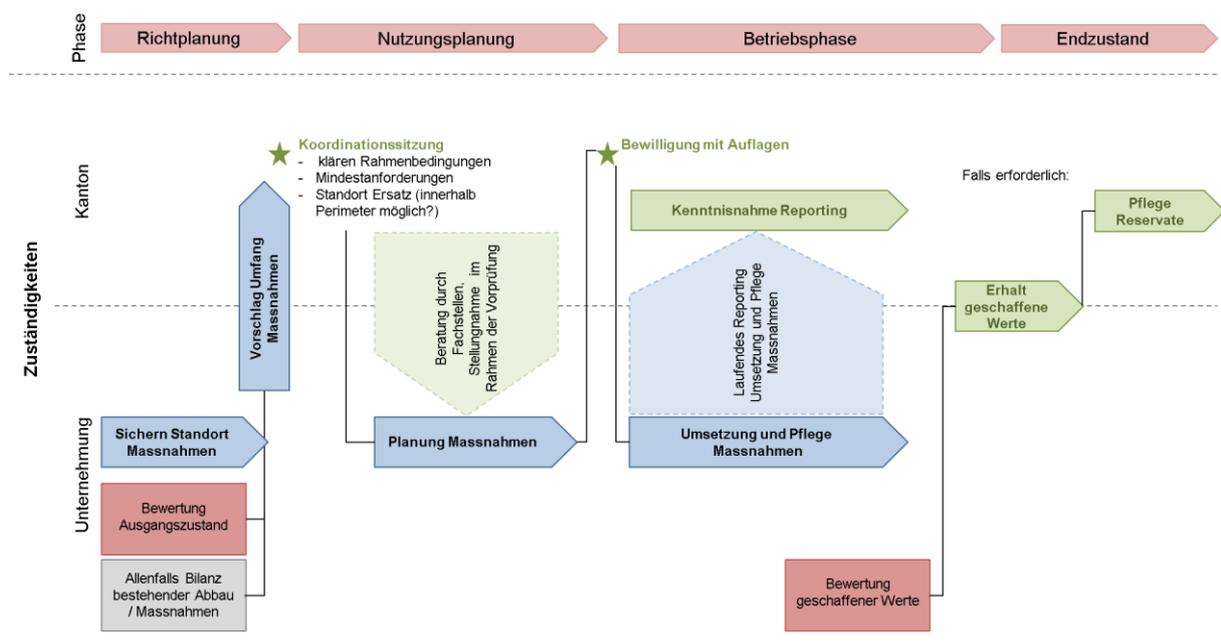


Abbildung 1:

Ablaufschema Umsetzung begleitende ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen

In der Regel sind folgende Schritte zu unternehmen:

- **Bewertung Ausgangszustand und Bemessung der Massnahmen**
Die Massnahmen müssen so geplant werden, dass an die Umgebung angepasste Zielarten

gefördert werden können. Dazu bewertet der Gesuchsteller die im Ausgangszustand vorhandenen Naturwerte nach dem BAFU Leitfaden Nr. 11 und erstellt einen Vorschlag für angemessene Ausgleichsmassnahmen (Wanderbiotope) und zu fördernde Zielarten. An einer Koordinationssitzung mit der zuständigen Fachbehörde wird die Angemessenheit des Vorschlags festgestellt.

- **Planung der Massnahmen**

Anschliessend können die Massnahmen im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens festgelegt werden. Es werden Details für die Ausgestaltung sowie Zeitpunkt und Zuständigkeit für die Umsetzung von Ausgleichsmassnahmen und allenfalls erforderlichen Ersatzmassnahmen festgelegt. Für die allenfalls bei der definitiven Rekultivierung (nach Abbauende und Betriebsschluss innerhalb des Richtplangebietes) erforderlichen Ersatzmassnahmen werden im Nutzungsplanverfahren geeignete Massnahmen evaluiert und festgelegt. Diese Arbeiten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen und den betroffenen Grundeigentümern. Im Rahmen der Vorprüfung gibt der Kanton eine konsolidierte Stellungnahme zur Planung ab. Er genehmigt schliesslich die Massnahmen als verbindlicher Bestandteil der Nutzungsplanung.

- **Umsetzung der Massnahmen**

Die Phase der Umsetzung der Massnahmen beinhaltet die konkrete Ausführung der Massnahmen im Gelände, deren Unterhalt während der Abbautätigkeit und das laufende Reporting gegenüber dem Kanton. Diese Aufgaben werden während der gesamten Betriebsphase durch die Grubenbetreiberin resp. wo vorhanden durch die mit der Umweltbaubegleitung (UBB) beauftragte ökologische Fachperson wahrgenommen.

4.1 Bemessung, Planung und Umsetzung von Ausgleichsmassnahmen (Wanderbiotope)

Innerhalb der offenen Grubenfläche sind während der gesamten Betriebsphase funktionsfähige, auf definierte Zielarten ausgerichtete Wanderbiotope sicherzustellen.

Der Umfang dieser Wanderbiotope ist im Nutzungsplanverfahren an einer Koordinationssitzung abzusprechen. Insbesondere sind die Zielarten sowie die Mindestanforderungen für die Wanderbiotope genauer festzulegen. Die Eckpunkte für Ausgleichsmassnahmen (Wanderbiotope) sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Eckpunkte für Ausgleichsmassnahmen (Wanderbiotope)	
Richtwert Flächenanteil Wanderbiotope	Mind. 10% der <u>offenen Grubenfläche</u>
Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - gut besonnter Weiher mit möglichst permanenter Wasserführung - mehrere besonnte Tümpel (vegetationsarm, Wasserführung März – August)
Weitere als Wanderbiotope anrechenbare Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> - Brachliegende Kies-, Sand- und Lehmf lächen, die wenig befahren werden - Böschungen mit lückiger Vegetation - Kieswände, falls Brutröhren der Uferschwalbe vorhanden sind - Tümpel - Röhricht - Kleinstrukturen wie Stein- und Asthaufen, in Gewässernähe - Staudenfluren, falls kein Japanknöterich und keine oder nur wenig andere Neophyten vorhanden sind - Lückige, spontan entstandene Pioniergehölze (Weidenaufwuchs) - Zusätzlich können, je nach Standort, auch weitere Massnahmen zur Förderung von speziellen Wildtieren angerechnet werden. - Schlammweiher - Rohplanie > 2 Jahre alt
Zielarten	<p>Die Gestaltung und der Unterhalt der Wanderbiotope sind soweit möglich auf folgende Zielarten von Fauna und Flora auszurichten (ökologische Kennarten nach NHV-CH [4], bzw. Rote Liste-Arten, Aufzählung nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Uferschwalbe / Flussregenpfeifer - Ringelnatter / Zauneidechse - Kreuzkröte / Gelbbauchunke / Geburtshelferkröte - Blauflügelige Sandschrecke / Blauflügelige Ödlandschrecke - Südlicher Blaupfeil / Kleine Pechlibelle / Kleine Königslibelle - Rosmarin-Weidenröschen / Schmalblättriger Hohlzahn
Neophyten	Die Bekämpfung der Neophyten ist ein weiterer wichtiger Teil der ökologischen Massnahmen. Als Hilfsmittel stehen verschiedene kantonale Merkblätter und Praxishilfen zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckpunkte Ausgleichsmassnahmen (Wanderbiotope)

Die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen (schaffen, pflegen und erhalten von Wanderbiotopen, Neophytenbekämpfung) ist durch ökologisch geschulte Fachkräfte zu begleiten. Die Unternehmung berichtet dem Amt für Raumplanung (ARP) periodisch in Kurzform über die getroffenen Massnahmen zur Förderung der Zielarten und über deren Vorkommen.

4.2 Bemessung, Planung und Umsetzung von Ersatzmassnahmen bei Betriebsabschluss

4.2.1 Ersatzmassnahmen für neu entstandene schützenswerte Lebensräume (Wanderbiotope)

Mit den Ersatzmassnahmen bei der definitiven Rekultivierung (nach Abbauende und Betriebsabschluss innerhalb des Richtplangebietes) ist insbesondere der Fortbestand der vor Abbau der letzten Etappe festgestellten Zielarten sicherzustellen. Der Kanton, die Grundeigentümerschaft und die Unternehmung arbeiten bei der Bemessung und Planung der erforderlichen Massnahmen eng zusammen und suchen gemeinsam nach geeigneten Lösungen.

Als erster Schritt muss festgestellt werden ob, und wenn ja, welche Ersatzmassnahmen bei der definitiven Rekultivierung erforderlich sind. Die ökologischen Werte von Ersatzmassnahmen müssen in der Regel denjenigen der beeinträchtigten Lebensräume qualitativ ebenbürtig sein (Prinzip der Gleichwertigkeit). Grundlage für die Beurteilung bildet eine vor Abbaubeginn der letzten Etappe vorzunehmende Bewertung durch ausgewiesene ökologische Fachleute.

Die genaue Ausgestaltung (Art, Ort, Grösse, Aufwand, etc.) der Ersatzmassnahmen für die während der Abbautätigkeit entstandenen ökologischen Mehrwerte soll nicht schon bei der Genehmigung des Gestaltungsplans, sondern zu einem in den Sonderbauvorschriften definierten Zeitpunkt (z.B. in der Verfügung zur Freigabe der letzten Abbauetappe) festgelegt werden. Dagegen ist bereits bei der Ausarbeitung der Nutzungsplanung in Zusammenarbeit mit dem Kanton nach Flächen zu suchen, welche sich für den späteren Erhalt von Ersatzmassnahmen eignen. Wenn immer möglich sollen die Ersatzmassnahmen innerhalb des betroffenen Abbaugiebts oder dessen unmittelbaren Umgebung umgesetzt werden (vgl. Kap. 4.2.2).

Es ist aber zu beachten, dass für derartige Zwecke oft keine Flächen gefunden werden können, weil gegenüber dem Abbaurechtgebenden eine Wiederherstellungspflicht besteht. Falls aus diesem oder anderen übergeordneten Gründen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters oder im angrenzenden ehemaligen Abbaugiebts keine Lösung für die Ersatzmassnahmen gefunden werden kann, sind subsidiär andere Lösungen auszuarbeiten (vgl. Kap. 4.2.3).

4.2.2 Ersatzmassnahmen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters oder Abbaugiebts

Sind im Rahmen des Abbaubetriebs bereits bleibende Naturwerte (bspw. in Form eines Naturre servats) geschaffen worden, kann der Unterhalt, eine Aufwertung oder Ergänzung dieser bestehenden Lebensräume und Schutzobjekte als Ersatzmassnahme definiert und angerechnet werden.

Bei einer definitiven Schliessung einer Kiesgrube stehen möglicherweise auch nicht mehr genutzte Betriebsflächen für eine ökologische Gestaltung im Rahmen der Ersatzmassnahmen zur Verfügung. Wenn möglich, sind als zweite Priorität diese Flächen für die Ersatzmassnahmen bei der definitiven Rekultivierung freizuhalten.

Stehen weder bestehende permanente Naturwerte noch ehemalige Betriebsflächen zur Verfügung, sind mit den betroffenen Grundeigentümern als dritte Priorität Lösungen in den restlichen ehemaligen Abbaufächen anzustreben (in der Regel Wald oder Landwirtschaftsgebiet).

Liegt der Gestaltungsplanperimeter mehrheitlich im Wald, sind aus der Sicht der Walderhaltung generell die Vorgaben der Waldgesetzgebung einzuhalten. Grundsätzlich gilt für die Rekultivierung, dass die ursprüngliche Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit der Böden sowie die Waldfunktion wiederherzustellen ist. Die Funktion der wiederhergestellten Waldflächen muss jedoch nicht zwingend auf der ganzen Fläche die Nutzfunktion erfüllen. Es können z.B. auch Sukzessionsflächen belassen werden, auf denen die natürliche Wiederbewaldung ablaufen kann. Die Anrechnung von Ersatzmassnahmen (Art und Grösse) als Rodungersatz ist im Einzelfall zu diskutieren und im Gestaltungsplan, bzw. in der Rodungsbewilligung festzulegen. Übersteigen die Ersatzmassnahmen die mit der Waldgesetzgebung möglichen Ausmasse, ist zusätzlicher Rodungersatz zu leisten.

Falls der Gestaltungsplanperimeter mehrheitlich im Landwirtschaftsgebiet liegt, ist frühzeitig eine landwirtschaftliche Planung (LP) vorzunehmen [16]. Dabei sind insbesondere die grundsätzliche Machbarkeit von Ersatzmassnahmen sowie die einzelbetrieblichen Auswirkungen des temporären und des dauernden Flächenverlustes zu ermitteln. Als Beispiel kann die LP im Rahmen des teilregionalen Abbaukonzeptes Aaregäu (Hard Nord) dienen [16]. In der Nutzungsplanung ist die Wiederherstellung des Ausgangszustandes anzustreben und das Rekultivierungsziel festzulegen (gemäss Vollzugshilfe ARE, 2006 [14]). Ökologische Ersatzmassnahmen im Landwirtschaftsgebiet sind bereits auf Stufe LP in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Parteien (Grundeigentümer, Bewirtschafter, Unternehmer, Gemeinde) sowie betroffenen kantonalen Fachstellen zu diskutieren. Dabei sind das bäuerliche Bodenrecht [9], Vernetzungsprojekte nach der Direktzahlungsverordnung [10] sowie landwirtschaftliche Entwässerungen, Flurwege und die rationelle Bewirtschaftung in die Überlegungen einzubeziehen. Falls das Ziel ohne ortsfeste Ersatzlebensräume erreicht werden soll, ist die Vereinbarkeit der Ersatzmassnahmen mit den FFF sicherzustellen. Dies ist dann der Fall, wenn die FFF-Qualitätskriterien erfüllt werden und die Bodenfruchtbarkeit nicht gefährdet wird (z.B. extensiv genutzte Wiesen, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, etc.). Diese Flächen sind als FFF anrechenbar, wenn sie innerhalb eines Jahres wieder als FFF genutzt werden können. Falls ortsfeste Ersatzlebensräume zur Zielerreichung vorgesehen sind, wären diese gemäss Art. 16 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung [11] keine landwirtschaftlichen Nutzflächen mehr, sofern der naturschützerische Aspekt überwiegt.

Kann eine geeignete Fläche für die Umsetzung der Ersatzmassnahmen zeitnah definiert werden, ist diese bereits im Nutzungsplanverfahren im Endgestaltungsplan als „Bereich für ökologische Ersatzmassnahmen“ auszuscheiden. Die definitive Planung der Ersatzmassnahmen und der Endgestaltung des ermittelten „Bereiches für ökologische Ersatzmassnahmen“ wird zu gegebenem Zeitpunkt durch das Bau- und Justizdepartement, falls sich diese auf Waldareal befinden, mit einer Doppel-Verfügung zusammen mit dem Volkswirtschaftsdepartement, genehmigt. Eine öffentliche Auflage ist nicht mehr erforderlich.

4.2.3 Ersatzmassnahmen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters oder Abbaugebiets

Falls aus übergeordneten Gründen auf Stufe Vorabklärung innerhalb des Gestaltungsplanperimeters oder im angrenzenden ehemaligen Abbaugebiet keine Lösung für die Ersatzmassnahmen gefunden werden kann, so können nach Vorschlägen des Kantons (ARP) neue Ersatzlebensräume geschaffen oder bestehende aufgewertet werden. Der Kanton evaluiert rechtzeitig geeignete Ersatz- und Aufwertungsobjekte. Der solothurnische Kiesverband (SKS) oder die einzelnen Betreiber von Kiesgruben können sich an dieser Evaluation beteiligen.

Der Kanton kann nach Anhörung der Standortgemeinde(n) und mit Zustimmung der Grundeigentümer die Federführung für die Planung und Projektierung übernehmen. Er kann sich auch an den Kosten beteiligen. Wenn möglich, sind koordinierte, grubenübergreifende Ersatzmassnahmen anzustreben. Mit der Genehmigung des Gestaltungsplans durch den Regierungsrat müssen auch die Ersatzmassnahmen grundeigentümergebunden gesichert sein.

4.2.4 Hinweise für Umsetzung, Unterhalt und Nachsorge

Auswahl, Lage, Umfang, Gestaltung und Unterhalt der Ersatzmassnahmen sind durch ausgewiesene Fachpersonen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu planen. Die Grundeigentümer sind in diesen Prozess mit einzubeziehen.

Falls keine unterhaltsarmen oder -freien Flächen vorgesehen sind, muss die Unterhaltsfrage geregelt werden. Während der Dauer des Abbaubetriebs (inkl. Nachsorgefrist nach Rekultivierung = 5 Jahre) ist dafür grundsätzlich die Abbauunternehmung zuständig.

4.2.5 Langfristiger Erhalt

Können die während des Abbaus neu geschaffenen schützenswerten Lebensräume im Endzustand langfristig erhalten werden, entsteht gegenüber dem Ausgangszustand ein ökologischer Mehrwert, was im allgemeinen öffentlichen Interesse ist. Aus diesem Grund kann für den langfristigen Erhalt der Ersatzmassnahmen nicht das Verursacherprinzip geltend gemacht werden. Daraus folgt, dass dieser durch die öffentliche Hand (Kanton und/oder Gemeinde) sicherzustellen ist. Im Einvernehmen mit den Grundeigentümern regelt der Kanton im Rahmen einer Nachfolgeplanung den langfristigen Unterhalt, die Kostenpflicht und die Berichterstattung und entbindet damit die beteiligten Unternehmen von ihren Unterhaltspflichten.

In Fällen, in denen ein kantonales Naturreservat als ortsfeste Ersatzmassnahmen geschaffen wird, ist entweder eine Schutzverfügung nach § 122 PBG [1] oder ein kantonales Nutzungsplanverfahren nach §§ 68 ff PBG [1] vorzusehen. Darin sind auch die Unterhaltspflichten zu regeln.

Als Alternative dazu ist die langfristige Sicherstellung der ortsfesten Ersatzmassnahmen auch mittels freiwilligen Nutzungsvereinbarungen möglich.

Die Arbeitshilfe wurde von der KABUW am 25. Mai 2016 zur Kenntnis genommen.

Sie findet Anwendung auf alle Abbauvorhaben, welche zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschliessend durch den Kanton vorgeprüft wurden.

Gesetze, Leitfäden, Vollzugshilfen und Literatur:

- [1] Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1)
- [2] Verordnung über die Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (BGS 711.15)
- [3] Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV-SO; BGS 435.141)
- [4] Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV-CH; SR 451.1)
- [5] Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG-CH; SR 451)
- [6] Waldgesetz (WaG-CH; SR 921.0)
- [7] Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- [8] Landwirtschaftsgesetz (LwG-SO, BGS 921.11)
- [9] Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11), Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB; SR 211.412.110)
- [10] Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)
- [11] Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (LBV; SR 910.91)
- [12] Nationale Prioritäten des ökologischen Ausgleichs im landwirtschaftlichen Talgebiet, Schriftenreihe Umwelt Nr. 306, BUWAL, 1998 (BROGGI M.F. / SCHLEGEL H.)
- [13] Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, Leitfaden Umwelt Nr. 11, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2002
- [14] Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006, Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 2006
- [15] Kantonales Abbaukonzept Steine und Erden 2009, 12/2009
- [16] Teilregionales Abbaukonzept Aaregäu, Kieswerke der Region Aaregäu, CSD 2011
- [17] Praxishilfe Natur in der Kiesgrube, Stiftung Landschaft und Kies, Uttigen / Pro Natura Bern, 2000
- [18] Praxishilfen und Merkblätter zum Thema Neophyten unter www.neobiota.so.ch
- [19] Wegleitung Landwirtschaftliche Planung, März 2009 (BLW, suissemelio, geosuisse)

Impressum

Kantonale Begleitgruppe Steine und Erden:

Amt für Raumplanung (Thomas Schwaller), Leitung

Amt für Landwirtschaft (Norbert Emch)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Werner Schwaller)

Amt für Umwelt (Céline Pittet / Markus Stähli)

SKS, Solothurnischer Verband Kies Steine Erden (Rolf Kissling)

Bau- und Justizdepartement und Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

